



# POLYHYMNIA

MUSIKINSTITUT

## MUSIKINSTITUT POLYHYMNIA WIEN

### Organisationsstatut

#### Inhaltsverzeichnis:

|  |          |
|--|----------|
| <u>I. Regelung über die Organisation der Schule</u>                    | Seite 2  |
| I.1. Aufgaben  | Seite 2  |
| I.2. Aufbau  | Seite 2  |
| I.3. Aufnahmebedingungen   | Seite 5  |
| I.4. Lehrer, Leiter, Lehrbefähigung                                    | Seite 6  |
| I.5. Ausstattung   | Seite 6  |
| I.6. Ferienordnung, Unterrichtszeiten, entfallene Einheiten            | Seite 6  |
| I.7. Klassenschülerzahlen, Unterrichtsformen                           | Seite 7  |
| <br>   |          |
| <u>II. Studien- und Prüfungsordnung</u>                                | Seite 7  |
| II.1. Erklärungen Stufenaufbau   | Seite 7  |
| II.2. Leistungsbeurteilung, Aufsteigen und Wiederholen von Schulstufen | Seite 9  |
| II.3. Schulordnung   | Seite 11 |
| II.4. Pflichten und Rechte des Leiters und der Lehrer, Lehrerkonferenz | Seite 12 |
| <br>   |          |
| <u>III. Studentafel und Lehrplan</u>                                   | Seite 14 |
| III.1. Studentafel   | Seite 14 |
| III.2. Lehrplan  | Seite 16 |
| Zeugnisformular  | Seite 22 |

## **I. Regelung über die Organisation der Schule**

### **I.1. Aufgaben**

Das Musikinstitut Polyhymnia für elementare, mittlere und höhere Instrumental-Musikerziehung, des Schulerhalters Polyhymnia GmbH, in weiterer Folge kurz "Musikschule" genannt, hat allgemein die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen den individuellen Zugang zu einem Instrument so einfach wie möglich zu gestalten, die Liebe zur Musik zu fördern, Freude am Instrument zu wecken und für den zukünftigen Lebensweg zu erhalten, eine gut fundierte musikalische Basis bis zum höchsten Niveau zu bilden, und dabei nie den Aspekt des Berufs Schüler zu sein ausser Acht zu lassen. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten. Dies geschieht durch:

I.1.1. Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher, moralisch-pädagogischer Hinsicht und dem Streben nach der Entwicklung der musikalisch-kreativen Anlagen des Menschen im Allgemeinen. Das Bewusstsein von Werten, Traditionen und Brauchtum unserer christlichen abendländischen Kultur den Schülern zu vermitteln und sie zur Weitergabe dieser anzuregen.

I.1.2. Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen.

I.1.3. Aktivierung und Pflege des Musizierens und Singens in der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung von Pkt 1.

I.1.4. Eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schüler auf weiterführende Ausbildungseinrichtungen wie z.B.

-) Konservatorien und Universitäten für Musik und Darstellende Kunst, insbesondere der einschlägigen künstlerischen und pädagogischen Studienrichtungen.

-) Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und der synergetischen Verknüpfung der Musik mit anderen Kunstsparten.

-) Vorbereitung zur musikalischen Eignung für den Beginn des Studiums der Musikwissenschaften an Universitäten.

I.1.5. Vermittlung von musikalischen Vorkenntnissen, um eine musikverwandte Berufsausbildung ergreifen zu können wie z.B.

I.1.6. Lehrberufe wie Instrumentenbauer oder Musikalienhändler

I.1.7. Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Hochschule.

### **I.2. Aufbau**

Die Musikschule umfasst die unten angeführten Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht auf Grund entsprechender Vorkenntnisse ein Eintritt unmittelbar in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt oder eine Umstufung bei überdurchschnittlichen Leistungen gerechtfertigt ist.

Die Musikschule befindet sich am Standort eines jeweiligen öffentlichen oder privaten Gym-, Real- oder Wirtschaftskundlichen Gymnasiums, einer öffentlichen oder privaten Pflichtschule oder anderen geeigneten Standorten.

Da die Basisintention Polyhymnias einen möglichst leichten Zugang zu einer gediegenen musikalischen Ausbildung jedem Schüler zu eröffnen darstellt, und in höchstem Maße auf die Bedürfnisse der Schüler Rücksicht nimmt, ist es dem Schüler auch möglich, in den Genuss des reinen Instrumentalunterrichts zu kommen (ohne Ergänzungsfächer, Übertrittsprüfungen, Zeugnisse und Vorspielabende) im Rahmen des ausserordentlichen Studiums.

Das Musikinstitut Polyhymnia differenziert in zwei unterschiedlichen Arten der Ausbildung:

1. ordentliche Ausbildung
2. außerordentliche Ausbildung

### I.2.1. Ordentliche Ausbildung

Die ordentliche Ausbildung im Hauptfach umfasst vier Abschnitte:

- Die Elementarstufe I: Dauer maximal zwei Jahre
- Die Elementarstufe II: Dauer zwei Jahre
- Die Unterstufe: Dauer drei Jahre
- Die Mittelstufe: Dauer drei Jahre
- Die Oberstufe: Dauer drei Jahre,

welche nach dem Alter, dem Können im künstlerischen Hauptfach und der Leistungsfähigkeit des Schülers bestimmt sind.

Der Musikschulunterricht umfasst ein oder mehrere Hauptfächer, die in Form von regelmäßigem, wöchentlichem Unterricht erteilt werden, sowie Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte ergänzt; weiters können Workshops, Gastvorträge und Schulaufführungen durchgeführt werden.

Der Eintritt in die Elementarstufe erfordert keine Aufnahmeprüfung bzw. setzt keinerlei musikalische Vorkenntnisse voraus. Der allgemein leichte Zugang zum Instrumental- und Gesangsunterricht ohne Beschränkungen und Einschränkungen, nach allgemeiner Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung durch den Lehrer des jeweiligen Faches, steht im Mittelpunkt und ist von oberster Priorität.

### Elementarstufe

Diese Stufe gliedert sich in Elementarstufe I und Elementarstufe II je nach Alter und individueller Eignung des Kindes bzw. Schülers kann diese Stufe komplett durchlaufen werden oder gleich mit der Elementarstufe II begonnen werden.

### - Elementarstufe I

Diese Stufe wird als Gruppenunterricht in Form des Elementaren Musizierens geführt. Das allgemeine Bildungsziel dieser Stufe soll, durch gemeinsames lustvolles Musizieren und aktives Erleben von Musik welches das Interesse und den Wunsch nach mehr Musik als freudvoll motivierte Erfahrungserweiterung wecken soll, erreicht werden. In einer ganzheitlichen und spielerischen Auseinandersetzung mit Musik durch Singen, musikalische Spielformen, Tanzen und Hören, beginnt eine altersgemäße, elementare, musikalische Schulung.

### - Elementarstufe II

Das allgemeine Bildungsziel dieser Stufe soll das Gelernte der Elementarstufe I als Basis heranziehen und in Verbindung mit dem gewählten Instrument im künstlerischen Hauptfach einen sicheren Übertritt in die Unterstufe sicher stellen.

### Unterstufe

Das allgemeine Bildungsziel der Unterstufe ist das Kennenlernen des gewählten Hauptfachinstrumentes und die Bereitstellung der technischen und musikalischen Grundlagen des jeweiligen gewählten Instrumentes im Hauptfachunterricht und im Ensemble.

### Mittelstufe

Das allgemeine Bildungsziel der Mittelstufe ist die Erweiterung der Technik und die Entwicklung zu eigenen musikalisch-gestalterischen Fähigkeiten am gewählten Hauptfachinstrument; die ansatzweise Hinführung zur Bildung einer eigenständigen musikalischen Persönlichkeit hinsichtlich der Entwicklung eigenen Geschmacks und Stils sowie das Erwecken des Interesses zu sinnvoller Freizeitgestaltung in Form des Laienmusizierens in geeigneten Formationen wie Ensembles, Bands und Chören und zum Zwecke der Hausmusik, sowie zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten.

### Oberstufe

Das allgemeine Bildungsziel der Oberstufe ist die Fortsetzung der Ansätze der Mittelstufe, die Vervollkommnung des Musizierens auf anspruchsvollem Niveau, die Bildung einer eigenständigen musikalischen Persönlichkeit, das kritische Auseinandersetzen mit Musik, Kunst und Kultur und darüber urteilsfähig sein zu können und die Ausbildung bis zu jenem Reifegrad zu gewährleisten, welcher für die erfolgreiche Absolvierung der Aufnahmeprüfung an Konservatorien oder Musikuniversitäten von Nöten ist.

### I.2.1.1 Ausbildungsbereich der allgemein-musikalisch und musiktheoretischen Ergänzungs- und Freifächer

Elementare Musikkunde

Musikkunde I + II + III

Musiktheoretischer Speziallehrgang für Kandidaten

Ensemble (wahlweise Instrumentalensemble oder Vokalensemble)

Das Allgemeine Bildungsziel dieser Ergänzungsfächer ist die Vermittlung der das Hauptfach begleitenden musiktheoretischen, stilistischen, musik-und ästhetischen Grundlagen. Dadurch soll sich der Schüler in Bezug auf sein späteres Freizeitverhalten zu einem vollwertigen Mitglied eines musikalisch wie polyästhetisch gebildeten und anspruchsvollen Kunstpublikums entwickeln können. Für Schüler, welche ein Studium an einem Konservatorium oder Musikuniversität anstreben, sollen die nötigen Kenntnisse zur erfolgreichen Absolvierung des musiktheoretischen Teils der Aufnahmeprüfung führen.

### I.2.2. Außerordentliche Ausbildung

Die außerordentliche Ausbildung erfolgt nur im Hauptfach (Hauptfächern). Der Schüler ist hierbei nicht verpflichtet, Ergänzungsfächer zu besuchen oder sich Auftritten, Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen zu unterziehen. Er erhält jährlich eine Schulbesuchsbestätigung. Der eventuell gewünschte Besuch etwaiger Ergänzungsfächer erfolgt nach Maßgabe freier Plätze. Bei Feststellung unzureichender allgemein-musikalischer und theoretischer Kenntnisse, welche den Fortschritt im zentralen künstlerischen Fach erschweren, verzögern oder sogar unmöglich machen, kann der Schüler zum Besuch zusätzlicher Ergänzungsfächer vom Hauptfachlehrer angehalten werden. Ausserordentliche Schüler können durch positives Absolvieren eines informativen Vorspiels und einer etwaigen überblicksartigen Überprüfung vorhandener musiktheoretischer Kenntnisse in den ordentlichen Studiengang eingereicht werden.

### I.3. Aufnahmebedingungen

In das Musikinstitut Polyhymnia werden Schüler unter den folgenden Voraussetzungen aufgenommen:

I.3.1. Für eine erfolgreiche Aufnahme in die Elementarstufe sind weder eine Aufnahmeprüfung noch besondere musikalische Vorkenntnisse oder Begabungen Voraussetzung. Lediglich eine Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung durch den Lehrer des betreffenden künstlerischen Hauptfaches ist von Nöten.

I.3.2. Fortgeschrittene Schüler können aufgrund geeigneter Zeugnisse bzw. eines kurzen, informativen Vorspiels beim Hauptfachlehrer in eine höhere Stufe aufgenommen werden.

I.3.3. Die Aufnahme in die Musikschule ist prinzipiell jederzeit auch während des laufenden Semesters möglich. Die Ausstellung eines gültigen Semesterzeugnisses ist nur nach Absolvierung eines kompletten Semesters im Hauptfach möglich.

Die Aufnahme in die Musikschule kann verweigert oder ausgesetzt werden bei:

- Platzmangel
- körperlichen Eigenschaften, die das Erlernen des gewünschten Instrumentes erschweren oder unmöglich machen

Die Aufnahme bzw. Abweisung erfolgt durch den Schulleiter.

#### **I.4. Lehrer, Leiter, Lehrbefähigung**

- Das Musikinstitut Polyhymnia steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung des Leiters der Musikschule.
- Leiter und Lehrer haben die Lehrbefähigung für das entsprechende Hauptfach durch eine abgeschlossene musikalisch-künstlerisch-pädagogische Ausbildung an einer Universität für Musik und Darstellende Kunst oder an einem Konservatorium oder durch eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen. Für Letztergenanntes kommen insbesondere langjährige überdurchschnittliche künstlerische Leistungen in Verbindung mit ausreichenden pädagogischen Fähigkeiten in Betracht.
- Für verpflichtende Ergänzungsfächer in der ordentlichen Ausbildung gelten jene Prüfungen und Prüfungsinhalte als Nachweis der Lehrbefähigung, welche die Lehrinhalte des betreffenden Ergänzungsfaches als Prüfungsgegenstand im Rahmen des absolvierten Studiums umfassten.
- Die Lehrer unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit den Weisungen des Schulleiters. Den Lehrern obliegt die Planung und Durchführung des Unterrichts sowie das Mitwirken an öffentlichen und schulinternen Veranstaltungen sowie der regelmäßige Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zur Förderung des fachlichen Niveaus der Musikschule.

#### **I.5. Ausstattung**

Die Schule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur Durchführung des Lehrplanes erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichtsräumen nach Maßgabe der jeweiligen Schülerzahl zu verfügen. Weiters hat sie über eine entsprechende Anzahl von Verwaltungsräumen, einen Probe - bzw. Vortragssaal sowie entsprechende sanitäre Einrichtungen zu verfügen. Die Schule hat über die entsprechenden Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplanes unter Berücksichtigung der Schülerzahl notwendig sind.

#### **I.6. Ferienordnung, Unterrichtszeiten, entfallene Einheiten**

I.6.1. Für die Unterrichtszeit, die schulfreien und autonom schulfrei gegebenen Tage und die Hauptferien des Musikinstitutes Polyhymnia finden die für Allgemeinbildende Schulen in Wien geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.

I.6.2. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt fünfzig Minuten. Die SchülerInnen können im Hauptfach zwischen einer wöchentlichen Unterrichtszeit von fünfundzwanzig, dreißig, vierzig, fünfundvierzig, fünfzig und sechzig Minuten pro Woche, soweit dies mit der Studien- und Prüfungsordnung vereinbar ist, wählen.

Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzusetzen.

I.6.3. Die Unterrichtseinheiten im Hauptfach finden wöchentlich statt. Fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet

die Schüler rechtzeitig über etwaigen Unterrichtsausfall in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, einen Ersatztermin anzubieten.

## **I.7. Klassenschülerzahlen, Unterrichtsformen**

I.7.1. Der Unterricht wird im Hauptfach Instrument/Gesang im Kleingruppenunterricht oder Einzelunterricht, in allen Ergänzungsfächern im Gruppenunterricht unterschiedlicher Größe erteilt (sh. Stundetafel).

## **II. Studien- und Prüfungsordnung**

### **II.1. Erklärungen Stufenaufbau**

Die Elementarstufe I kann nur in der ordentlichen Ausbildung besucht werden und umfasst maximal zwei Jahre. Die Elementarstufe II der ordentlichen Ausbildung umfasst zwei Jahre, während Unter-, Mittel- und Oberstufe mit jeweils drei Jahren zu bemessen sind. Die Lehrpläne von Unter-, Mittel- und Oberstufe setzen die dem Schüler in der Elementarstufe II bereits vermittelten Lehrinhalte voraus und bauen darauf auf. Nach Ablauf der für die jeweilige Stufe veranschlagten Ausbildungsdauer ist der Schüler verpflichtet, zur ihm vorgeschriebenen Übertrittsprüfung anzutreten. Im Falle gravierender fachlicher Mängel im Hauptfach, welche ein positives Absolvieren der Übertrittsprüfung als unwahrscheinlich erscheinen lassen, können dem Schüler maximal zwei zusätzliche Toleranzsemester in der Elementarstufe II bzw in der Unter-, Mittel- und Oberstufe zugestanden werden um das entsprechende Niveau zu erlangen. Selbiges gilt für den Fall, dass der Schüler, die in der jeweiligen Stufe dafür vorgeschriebenen Ergänzungsfächer noch nicht positiv absolviert hat. Nach Ablauf der dem Schüler zugestandenen Toleranzsemester ohne positiven Abschluss, sowohl der Übertrittsprüfung als auch der entsprechenden Ergänzungsfächer, ist der Schüler in die außerordentliche Ausbildung um zu stufen. Im Falle des Nichtbestehens der Übertrittsprüfung darf der Schüler diese im darauf folgenden Semester wiederholen (max. zwei Mal). Dem Besuch eines zusätzlichen zweiten Hauptfachs wird nur bei zu erwartender überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft stattgegeben.

Die Elementarstufe I wird als elementare Früherziehung in Form eines Gruppenunterrichts zu einer Schülerzahl zwischen mindestens sechs bis maximal fünfzehn Kindern in Ausmaß einer Wochenstunde zu einer Dauer von maximal zwei Lernjahren geführt. Eine Überziehung dieser Stufe um ein Jahr wie gehandhabt in E II, U, M, O ist nicht vorgesehen.

Die Elementarstufe II wird als Vorbereitung auf die Unterstufe im jeweilig gewählten Hauptfach wahlweise im Einzel- oder Gruppenunterricht je nach individueller Eignung geführt. Diese Vorbereitungsstufe ist auf zwei Jahre im Ausmaß einer Wochenstunde begrenzt.

Je nach Alter und individueller Eignung des Kindes bzw. Schülers kann diese Stufe komplett durchlaufen werden oder gleich mit Elementarstufe II begonnen werden.

Nach Erreichen der maximalen Ausbildungsdauer von drei Jahren in der Elementarstufe II und vier Jahren in der Unter-, Mittel- und Oberstufe ohne erfolgreiches Ablegen der Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung der Ausbildung als ordentlicher Schüler nicht möglich.

Bei Vorlage geeigneter Zeugnisse oder durch erfolgreiche informative Vorspiele beim Hauptfachlehrer können fortgeschrittene Schüler auch unmittelbar in höhere Stufen eintreten wobei fehlende Ergänzungsfächer gestundet und nachgereicht werden können.

#### Für das künstlerische Hauptfach gilt:

Das künstlerische Hauptfach kann in der Elementarstufe II und zu Beginn der Unterstufe in zeitlich gestaffelten Unterrichtseinheiten und in Formen des Kleingruppenunterrichts besucht werden. Um das gewünschte Ausbildungsziel und die damit verbundene künstlerische Reife hinsichtlich Technik und Ausdruck zu erlangen, wird ab Mitte der Unterstufe eine Unterrichtseinheit von mindestens 50 Minuten Einzelunterricht notwendig.

Der ordentliche Schüler ist verpflichtet, das von ihm gewählte Hauptfach (Hauptfächer) und die damit verbundenen Ergänzungsfächer regelmäßig zu besuchen. Er hat Anspruch auf:

- Semesterzeugnisse, die den Studienfortgang bestätigen
- die Berechtigung zum Aufstieg in die nächst höhere Stufe nach erfolgreicher Ablegung der Übertrittsprüfung
- den Abschluss der Ausbildung an der Schule nach erfolgreicher Absolvierung der Abschlussprüfung.

Die ordentliche Ausbildung an der Musikschule wird nach Beendigung der höchsten Stufe und allen damit verbundenen Ergänzungs- und Wahlpflichtfächern nach positivem Ablegen der Abschlussprüfung im Hauptfach abgeschlossen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung gibt dem ordentlichen Schüler den Anspruch auf ein Abschlusszeugnis, das sowohl den Erfolg im gewählten Hauptfach (Hauptfächern) als auch den absolvierten Ergänzungs- und Freifächern ausweist.

#### Für die musiktheoretischen und allgemein-musikalisch bildenden Ergänzungsfächer gilt:

Das Unterrichtsfach 'Elementare Musikkunde' muss innerhalb der Elementarstufe II besucht und erfolgreich abgeschlossen werden. Die Unterrichtsfächer Musikkunde I und Ensemble müssen innerhalb der Unterstufe, die Unterrichtsfächer Musikkunde II und Ensemble müssen innerhalb der Mittelstufe und die Unterrichtsfächer Musikkunde III und Ensemble innerhalb der Oberstufe erfolgreich besucht und abgeschlossen werden. Das Unterrichtsfach 'Musiktheoretischer Speziallehrgang für Kandidaten', ist an eine Mindestschülerzahl gebunden und soll nur jenen vorbehalten sein, die die Aufnahmeprüfung an eine Musikuniversität oder Konservatorium anstreben. Dies ist kein regulär jedes Jahr stattfindendes Unterrichtsfach.

Während der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe wird \*Ensemble als verpflichtendes Ergänzungsfach geführt. Im Ergänzungsfach Ensemble besteht die Möglichkeit zwischen Instrumental- und Vokalensemble frei zu wählen. Eine Kombination beider Fächer ist möglich.

\* Nach Maßgabe der Kooperationsmöglichkeit und pädagogisch-fachlicher Vergleichbarkeit mit der jeweiligen unverbindlichen Übung des Gymnasiums bzw Pflichtschule können diese Fächer angerechnet werden



## **II.2. Leistungsbeurteilung, Aufsteigen und Wiederholen von Schulstufen**

Für die Leistungsbeurteilung in der ordentlichen Ausbildung des Musikinstitutes Polyhymnia gilt folgendes:

Auf die Schülerbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974 i.d.g.F., über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäss anzuwenden.

II.2.1. Prinzipiell ist die Ausbildung am Musikinstitut Polyhymnia in Semester gegliedert. Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des jeweiligen Semesters. Das Aufsteigen in das nächst höhere Semester während einer Stufe ist nur nach positivem Abschluss des jeweilig vollständig durchlaufenen Semesters im Hauptfach möglich. Weiters ist ein erfolgreiches Aufsteigen in die nächst höhere Stufe nur nach positivem Abschluss der vorgesehenen Ergänzungs- bzw. Freifächer möglich. Zu diesem Zweck werden Semesterzeugnisse ausgestellt.

II.2.2. Zeugnisse enthalten mindestens folgende Angaben:

Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.

II.2.3. Zur Beurteilung des Schülers in allen Hauptfächern sowie bei Übertrittsprüfungen und Finalprüfungen kommt folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers zur Anwendung.

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- genügend
- nicht genügend

II.2.4. Bei den Ergänzungs- und Freifächern kommt die Beurteilung „Absolviert“ und „Nicht Absolviert“ zur Anwendung.

II.2.5. Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung der Kommissionsmitglieder zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.

II.2.6. Die Musikschule Polyhymnia differenziert zwischen fünf verschiedenen Arten von Prüfungen:

### Aufnahmeprüfung:

entfällt aus in Punkt I.3. angeführten Gründen.

### Einstufungsprüfung:

Diese wird im Rahmen eines informativen Vorspiels durch einen Hauptfachlehrer abgehalten und soll Kenntnisse bereits fortgeschrittener Schüler, die von anderen Institutionen an die Musikschule kommen, überprüfen. Die Einstufung obliegt dem Hauptfachlehrer. Hierbei soll jedoch auch nicht auf

etwaige vorhandene Kenntnisse im allgemein musiktheoretischen Bereich vergessen werden. Oberste Priorität ist allerdings dem Hauptfach zuzuschreiben und evtl. nachzuholende Ergänzungsfächer können nach Bewilligung gestundet oder vorgeschrieben werden.

#### Übertrittsprüfung:

Diese ist Voraussetzung für den Eintritt in die nächst höhere Ausbildungsstufe. Im Rahmen der Übertrittsprüfung wird vom Kandidaten der lehrplanmässige Lehrstoff des Hauptfaches der besuchten Stufe verlangt. Eine positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Ergänzungsfächer ist Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Bei Nichtbestehen obengenannter Prüfung kann der Schüler frühestens nach zwei Monaten zur Wiederholung antreten. Bei nochmaliger negativer Absolvierung ist der Schüler vom ordentlichen Studium auszuschliessen. Selbiges gilt bei Nichtantritt zur Übertrittsprüfung nach Erreichen der maximalen Studienzeit von drei, bei gesonderter Bewilligung, vier Jahren pro Stufe.

#### Abschlussprüfung:

Voraussetzung zur Zulassung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Ergänzungs- und Wahlpflichtfächer. Prüfungsstoff ist der lehrplanmässige Lehrstoff des künstlerischen Hauptfaches. Der Kandidat hat im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer ein künstlerisches Repertoire zu erarbeiten, bestehend aus zwei Etüden und mindestens drei Werken verschiedener Stilepochen wobei die Gesamtspieldauer bestehend aus Werken der höchsten Stufe mindestens zwanzig Minuten betragen muss. Darunter darf sich auch ein kammermusikalisches Werk befinden.

#### Absolvierung:

Für die positive Absolvierung der Ergänzungsfächer und Freifächer sind folgende Kriterien Voraussetzung:

- Mindestens 70% Anwesenheitspflicht
- Regelmässige Mitarbeit im Unterricht
- Vorlegen bzw. Vortrag der vorgeschriebenen Hausübungen und deren positiver Beurteilung
- gegebenenfalls mündliche, schriftliche oder praktische Abschlussprüfung

#### II.2.7. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Bei Übertrittsprüfungen und Abschlussprüfungen aus dem Schulleiter bzw. dessen fachlichen Stellvertreter, dem jeweiligen Hauptfachlehrer des Hauptfaches und einem bis zwei fachbezogenen Beisitzern, bei Einstufungsprüfungen nur aus dem jeweiligen Hauptfachlehrer.

Ausserhalb dieser Prüfungen wird der Schüler jährlich im Hauptfach und etwaigen absolvierten Ergänzungsfachprüfungen beurteilt. Hierbei werden Leistungen aus Vorspielstunden, Konzerten, des Leistungsfortschritts, der Mitarbeit im Ergänzungsfach und etwaigen dort verlangten Hausübungen und anderen Veranstaltungen der Musikschule herangezogen.

II.2.8. Scheint der weitere Verbleib eines Schülers aufgrund mangelnder Leistungsbereitschaft und Motivationslosigkeit über einen längeren Beobachtungszeitraum hinweg als nicht zielführend, so ist ein Wechsel in das außerordentliche Studium oder die Beendigung seiner musikalischen Ausbildung an der Musikschule im allgemeinen anzuraten.

II.2.9. Für das Wiederholen von Prüfungen im Hauptfach und den Ergänzungsfächern gilt folgendes:

- Übertrittsprüfungen bis zu zwei Mal wiederholbar
- Abschlussprüfung bis zu zwei Mal wiederholbar

II.2.10. Im Rahmen des außerordentlichen Studiums finden keine Prüfungen statt.

### **II.3. Schulordnung**

#### **Schulordnung**

- Die potentiellen Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden in Zusammenarbeit zwischen Direktion des Gymnasiums oder der Pflichtschule und Direktion der Musikschule festgesetzt.

- Die zwischen Schüler und Lehrer individuell vereinbarten Zeiten des Hauptfachunterrichtes sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern verabsäumt werden zu besuchen, müssen seitens des Lehrers und der Schule nicht nachgeholt werden.

- Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden die Musikschule oder den Lehrer rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.

- Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu engagieren und zu verhalten.

- Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind strengstens verboten.

- Falls vorhanden, können von der Schule Instrumente, Notenmaterialien und diverse Unterrichtsbehelfe an die Schüler verliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zu retournieren, wie sie übernommen wurden.

- Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

a) Die mündliche Rüge durch den Lehrer

b) Die mündliche Ermahnung durch den Musikschulleiter mit gleichzeitiger Verständigung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern

- c) Die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule durch den Schulleiter
- d) Der Ausschluss von der Musikschule durch den Schulleiter

## **II.4. Pflichten und Rechte des Leiters und der Lehrer, Lehrerkonferenz**

### **II.4.1. Rechtliche Stellung**

Die Musikschule ist eine Lehranstalt für elementare, mittlere und höhere Instrumentalmusikerziehung und hat ihren Stammsitz (Hauptanstalt) am Ort des Bundesrealgymnasiums Wien 14, Linzerstrasse 146, 1140 Wien.

Zweigstellen können am Standort von allgemeinbildenden Pflichtschulen, Gymnasien in Wien und anderen geeigneten Standorten eingerichtet werden. Diese sind dem Stadtschulrat für Wien vor Beginn der Aufnahme der Unterrichtserteilung bekanntzugeben.

### **II.4.2. Pflichten und Rechte des Leiters**

- Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer. Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes an der Musikschule und etwaigen Zweigstellen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben.
- b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.
- c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
- d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an Unterrichtsgegenständen und Einrichtungsgegenständen der Unterrichtsräumlichkeiten.
- e) Erstellung eines Stundenplanes sowie eines Raumbenützungplanes zu Beginn jeden Schuljahres.
- f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
- g) Erstellung eines Vorschlags für die Aufnahme von Lehrern.
- h) Anordnung vorübergehender Änderungen des Stundenplanes aus didaktischen, organisatorischen und anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- i) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule (z.B. Konzerte, Workshops sonstige Veranstaltungen).
- j) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Möglichkeiten (Informationsblätter, Aushänge, Plakate, Sponsorenkontakte...).
- k) Verantwortung für eventuelle Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten.

l) Erstellung eines Musikschulleitbildes, das insbesondere ein straffes, ökonomisches, künstlerisch- und pädagogisch modernes, umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.

m) Mitwirkung am kulturellen Leben.

n) Schulisch-administrative Aufgaben können vom Schulleiter an als ihm geeignet erscheinende Personen delegiert werden.

#### II.4.3. Pflichten, Rechte und Aufgaben der Lehrer

Der Lehrer hat unter Befolgung des Bildungsauftrags (Punkt A Absatz 1-4) für einen zeitgemäßen, am künstlerisch-pädagogisch letzten Stand sich immer haltenden, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden Musikschulunterricht zu sorgen. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zur Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.

b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.

c) Lückenloses Führen des vom Musikinstitut Polyhymnia herausgegebenen und zu Beginn eines jeweiligen Schuljahres an die Unterrichtenden ausgeteilten Schülerkataloges (Lehrerhandbuch), welcher die Aufzeichnungen des Lehrers über die im Unterricht durchgenommenen Lehrinhalte, die Fortschritte des Schülers, sowie über die regelmäßige Teilnahme des Schülers am Unterricht beinhaltet.

d) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.

e) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen pünktlichen und regelmäßigen Besuch der Musikschule durch die Schüler.

f) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Leiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplans der erneuten Genehmigung durch den Leiter bedarf.

g) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.

h) Empfohlene, regelmäßige Teilnahme an allen einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren.

i) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.

j) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Konzerte usw. mit seinen Schülern.

k) Schaffen der Möglichkeit mindestens eines öffentlichen Auftritts pro Semester für jeden Schüler (Vorspiel, Klassenabend, Konzert usw.).

l) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.

m) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumentalgesangsklassen entweder der Musikschule oder des Gymnasiums).

n) Mitwirkung am kulturellen Leben.

o) Von Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Musikschule hat der Lehrer die Schüler zu beaufsichtigen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler erforderlich ist. Dabei hat er besonders auf körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

#### II.4.4. Lehrerkonferenz

- Die Lehrerkonferenz besteht aus der Gesamtheit aller der an der Musikschule tätigen Lehrpersonen. Den Vorsitz in der Lehrerkonferenz führt der Musikschulleiter.

- Die Lehrerkonferenz ist mindestens einmal pro Schuljahr vom Musikschulleiter einzuberufen; sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Lehrer es verlangt.

- Die Lehrerkonferenz berät über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiet der Pädagogik. Sie ist vor dem Ausschluss eines Schülers zu hören.

- Über die Sitzung der Lehrerkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das von allen Lehrpersonen zu unterfertigen ist.

### **III. Stundentafel und Lehrplan**

#### **III.1. Stundentafel**

Das Hauptfach ist in jeder Stufe jedes Semester zu belegen. Die Ergänzungsfächer können innerhalb der jeweiligen Stufe zu einem vom Schüler beliebigen Zeitpunkt gewählten Semester besucht werden, müssen aber positiv absolviert werden, um zur Übertrittsprüfung antreten zu dürfen.

|                   | Pflichtfach            | Ergänzungsfach        | Freifach      | Unterrichtsform/<br>Gruppengröße | Semester   | SWS     |
|-------------------|------------------------|-----------------------|---------------|----------------------------------|------------|---------|
| Elementarstufe I  | Elementares Musizieren |                       |               | 6-15                             | 4          | 1       |
| Elementarstufe II | Instrument/Gesang      |                       |               | 1-4                              | 4 (max.6)  | 0,5-1   |
|                   |                        | Elementare Musikkunde |               | 5-30                             | 1          | 1       |
|                   |                        |                       | Chor          | ab 15                            | x          | 1       |
|                   |                        |                       | Sprechtechnik | 1-3                              | x          | 1       |
| Übertrittsprüfung |                        |                       |               |                                  |            |         |
| Unterstufe        | Instrument/Gesang      |                       |               | 1-2                              | 6 (max. 8) | 0,5 - 1 |
|                   |                        | Ensemble              |               | ab 2                             | 2          | 1       |
|                   |                        | Musikkunde 1          |               | 5-30                             | 1          | 1       |
|                   |                        |                       | Chor          | ab 15                            | x          | 1-2     |
|                   |                        |                       | Sprechtechnik | 1-3                              | x          | 1       |
| Übertrittsprüfung |                        |                       |               |                                  |            |         |
| Mittelstufe       | Instrument/Gesang      |                       |               | 1                                | 6 (max. 8) | 1       |
|                   |                        | Ensemble              |               | ab 2                             | 2          | 1       |
|                   |                        | Musikkunde 2          |               | 5-30                             | 1          | 1       |
|                   |                        |                       | Chor          | ab 15                            | x          | 1-2     |
|                   |                        |                       | Sprechtechnik | 1-3                              | x          | 1       |
| Übertrittsprüfung |                        |                       |               |                                  |            |         |
| Oberstufe         | Instrument/Gesang      |                       |               | 1                                | 6 (max. 8) | 1       |
|                   |                        | Ensemble              |               | ab 2                             | 2          | 1       |
|                   |                        | Musikkunde 3          |               | 5-30                             | 1          | 1       |
|                   |                        |                       | Chor          | ab 15                            | x          | 1-2     |
|                   |                        |                       | Sprechtechnik | 1-3                              | x          | 1       |
| Abschlussprüfung  |                        |                       |               |                                  |            |         |

### **III.1.1. Hauptfächer**

Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an:

- Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Fagott, Oboe)
- Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune (Tenor, Bass), Tenorhorn, Bariton, Tuba)
- Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Akkordeon, Steirische Harmonika, Keyboard)
- Streichinstrumente (Violine, Bratsche, Violoncello, Kontrabass)
- Zupfinstrumente (Gitarre, Laute, E-Gitarre, E-Bass)
- Schlaginstrumente (Schlagzeug, Schlagwerk)
- Gesang
- Elementares Musizieren

### **III.1.2. Ergänzungsfächer**

Die Musikschule bietet folgende verpflichtende Ergänzungsfächer und Freifächer an:

- Elementare Musikkunde (entspricht den Lehrinhalten des Musikalischen Einmaleins gemäß KOMU)
- Musikkunde I + II + III (Musiktheorie, Harmonielehre, Grundlagen der Komposition, Gehörbildung, Musikalische Strukturanalyse gemäß Lehrinhalten Musikkunde 1, 2, 3 KOMU)
- Ensemble: Orchester, Kammermusik, Band, Vokalensemble, Chor

### **III.1.3. Freifächer**

- Musiktheoretischer Speziallehrgang für Kandidaten
- Sprechtechnik
- Chor

### **III.2. Lehrplan:**

Das Musikinstitut Polyhymnia stützt sich in seiner Arbeit auf den 'Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke' in seiner aktuellen, geltenden Fassung (KOMU).



### **III.2.1 Allgemeines Bildungsziel**

Das allgemeine Bildungsziel entspricht den Bildungszielen des KOMU-Lehrplanes.

Zusätzlich sollen die im Organisationsstatut unter Punkt I.1. erwähnten 'Aufgaben' extra hervorgehoben werden. Weiters soll bei der künstlerisch-pädagogischen Heranziehung und Ausbildung Kinder und Jugendlicher an dieser Musikschule besonders erwähnt werden, dass es nicht primär um die Heranbildung technisch perfekter Solisten und Förderung von Wunderkindern geht, sondern über das technische Beherrschen eines Instrumentes hinaus um die Realisierung in unserer konsumorientierten Überfluggesellschaft vielleicht in Vergessenheit geratener Werte, moralischer Vorstellungen, Persönlichkeits- und charakterbildender Möglichkeiten und Zugänge, die mit der Beschäftigung von Musik und dem Erlernen eines Instrumentes einhergehen, Kindern und Jugendlichen auf ihrem Lebensweg mitzugeben. Das Erkennen und Wecken der Freude am Musizieren, der musikalischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen und an künstlerischen Betätigungen mit essentiellen Nebenwirkungen wie Steigerung des Konzentrationsvermögens und des musikalischen Vorstellungsvermögens, sollen weitere zentrale Bausteine dieser Musikschule sein.

### **III.2.2 Allgemein didaktische Grundsätze**

Die allgemein didaktischen Grundsätze entsprechen denen des KOMU-Lehrplanes.

Weiters soll ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit einer Musikschule die sorgfältige Abstimmung der praktischen und theoretischen, der allgemein - musikalischen und der speziellen instrumentalen und vokalen Ausbildung sein.

Die Lehrpläne sollen den Lehrer zur planvollen und eigenschöpferischen Arbeit anregen. Grundsätzlich bleibt ihm dabei die Freiheit in der Methode sowie in der Auswahl und Aufteilung des Lehrstoffes überlassen, die weitgehend auf die Begabungsmerkmale des einzelnen Schülers auszurichten sind. Die Lehrer sind hinsichtlich ihrer Unterrichtsplanung eigenverantwortlich. Sie haben bei ihrer Unterrichtsplanung auf die Inhalte und Lehrpläne für Musikerziehung an Höheren Schulen einzugehen sowie deren musikalischen Sonderformen Rücksicht zu nehmen.

Maßgeblich für den gesamten Unterricht ist die Bemühung um einen kontinuierlichen Weg von der Anfangsstufe bis zur künstlerischen Gestaltung, wobei eine handwerkliche und musikalisch fundierte Leistung gefordert werden soll.

Technische und musikalische Ausbildung sind nicht voneinander zu trennen. Prima vista Spiel, Auswendigspiel, Improvisation und Zusammenspiel sind so früh wie möglich anzustreben. Die konkrete Anleitung zum systematischen Üben auf der Grundlage lernpsychologischer Erkenntnisse muss bereits im Anfangsunterricht einsetzen und die individuelle Konstitution des Schülers berücksichtigen. Auf die korrekte Körper- und Instrumentenhaltung sowie auf Atemtechnische Grundlagen ist bereits in der Anfangsphase besonders zu achten. Diesbezügliche Fehler hemmen den Fortschritt und sind später dann nur unter größten Mühen zu beheben. Keinesfalls soll aber mit der Einführung neuer Spieltechniken und der Musik unserer Zeit bis zur Oberstufe gewartet werden.

Um die Musik in ihrer Komplexität ganzheitlich zu erfassen, bedarf es der Verknüpfung des Hauptfachunterrichts und der begleitenden Ergänzungsfächer. Neben der Vermittlung von instrumentalen, vokalen und allgemeinen künstlerischen Fertigkeiten wird damit die Heranreifung einer Körper, Seele, Geist umfassenden Gesamtpersönlichkeit gefördert.

### III.2.3. Zusätzliche Lehrpläne

#### III.2.3.1 Ensemble:

Das Fach Ensemble soll den Schülern die Möglichkeit bieten sich vertieft mit dem praktischen Musizieren auseinanderzusetzen. Je nach individueller Eignung und Neigung sowie nach Maßgabe freier Plätze und schulorganisatorischer Rahmenbedingungen können unterschiedliche Arten des Ensembleunterrichts belegt werden: Vokalensemble, Chor, Orchester Kammermusik und Band.

Voraussetzung für den Besuch des Fachs Ensemble ist der Nachweis angemessenen Könnens im Spiel des jeweiligen Instruments.

#### Chor:

Für die Inhalte des Fachs Chor dienen die Lehrpläne der AHS-Unterstufe vom 11. Mai 2000, BGBl. II NR.133/2000 i.d.g.F. für die unverbindliche Übung Chor und der Gesamtösterreichische Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke im Fach Gesang und Stimme.

#### Vokalensemble:

##### Ziele:

Das Ergänzungsfach Vokalensemble bietet den SchülerInnen die Möglichkeit sich mit dem Singen in intensiver Weise zu beschäftigen. Voraussetzungen sind eine gesunde Stimme, Bereitschaft und Motivation sich neuen stimmtechnischen Anforderungen zu stellen. Neben der Arbeit am Ensembleklang sollen auch stimmbildnerische, probentechnische und eigenverantwortliche Aufgaben behandelt werden.

Die Erarbeitung der Lehrplanbereiche gemäß KOMU für Vokalensemble/Chor richtet sich in Intensität und Schwerpunktsetzung nach Art des Ensembles und der für Aufführungen vorgesehenen Literatur.

##### Inhalte:

- Weiterentwicklung der sängerischen Fertigkeiten
- Übungen zur Vertiefung einer funktionsgerechten Atemtechnik und Haltung
- Gezielter Einsatz stimmtechnischer Übungen
- Bewusster Umgang mit der Sprache und sängerischer Artikulation von Vokalen und Konsonanten
- Erkennen der stimmlichen Anforderungen eines Stücks

- Richtige Anwendung von Einsingübungen
- Gezielter Einsatz von Intonationsübungen zur Sensibilisierung des Hörens
- Anstimmen der Anfangstöne mit Hilfe einer Stimmgabel
- Ausstrahlung durch Körperspannung und Mimik
- Bedeutung des auswendigen Singens
- Erlernen der Aufstellung sowie der Auf- und Abtritte

#### Band:

##### Ziele:

Im Fach Band erweitern die Schüler Ihre Grundlagen im stilgerechten Umgang mit notierten Vorlagen. Sie entwickeln darüber hinaus grundlegende Fertigkeiten in freien Improvisationsformen. Im reflektierten Nachahmen stilbildender Aufnahmen soll das musikalische Verständnis der Schüler vertieft werden. Auf diesen Erfahrungen und Erkenntnissen aufbauend sollen die Schüler zunehmende Stilsicherheit im eigenen Musizieren erreichen und sollen weiters eigene Ideen für Improvisationen, eigene Songs oder Arrangements entwerfen.

##### Inhalte:

- Erarbeiten von Repertoire
- Erkennen des richtigen Stils
- Herausarbeiten von Stilelementen
- Stilgerechte Interpretation verschiedenster Genres
- Improvisierende Gestaltung eines Blues in unterschiedlichen Tonarten
- Erlernen einer freien melodischen Improvisation auf Grundlage eines einfachen festgelegten harmonischen Verlaufs
- Begleitung von Stücken nach Akkordsymbolen
- Gestaltung von Fills und Soli in einfachen Formschemata
- Erfassen und Bearbeiten von problematischen Stellen in Arrangements im Bezug auf Technik und Timing
- Erlernen der richtigen Wahl der Dynamik
- Kommunikation zwischen den Bandmitgliedern
- Teamorientiertes Arbeiten in Stresssituationen
- Richtige Aufstellung der Bandmitglieder auf der Bühne zwecks Hörbarkeit und Kommunikation
- Richtige Aufstellung des Equipments und Beherrschung von Verstärkertechnik, einschließlich Effektgeräten

#### Orchester:

##### Ziele:

Das Ergänzungsfach Orchester ermöglicht den Schülern sich aktiv beim Musizieren zu engagieren. Erlerntes des Einzel- bzw Kammermusikunterrichts soll in diesem Fach gefestigt und vertieft werden. Eine Steigerung der Konzentrationsfähigkeit wird ebenso gefördert wie die Sozialkomponente und ermöglicht allen Schülern sich bei verschiedenen Konzerten und Veranstaltungen zu beteiligen und neue Freundschaften zu schließen. Zusammenspiel, Anpassungsfähigkeit und gegenseitiges Zuhören sowie Verständnis und gegenseitiger Respekt beim gemeinsamen Spiel stellen wesentliche Elemente dieses Fachs dar.

Inhalte:

- Erlernen des Prima Vista und Partitur Spiels
- Kennenlernen neuer Klangfarben und Harmonien
- Entwicklung von Tonästhetik, rhythmischen Gefühls und Gruppendynamik
- Ausbildung von Führungsfähigkeiten in der Rolle des Stimmführers und/oder Konzertmeisters
- Reaktion und Interaktion auf bzw mit dem Dirigenten
- Erarbeiten eines Repertoires aus verschiedenen Stilepochen wie Barock, Klassik, Romantik, Musik des 20. und 21. Jahrhunderts, Pop, Rock, Jazz, Volksmusik, Musik aus anderen Kulturen

Kammermusik:

Ziele:

Im Ergänzungsfach Kammermusik soll nicht nur die Freude am gemeinsamen Musizieren geweckt werden, sondern auch durch das miteinander Kommunizieren und einander Zuhören eine soziale Ebene, welche von Verständnis, Respekt und Anpassungsfähigkeit geprägt sein soll, nicht außer Acht gelassen werden.

Neben ihrer großen ethischen Bedeutung soll ebenfalls eine Vertiefung der Gefühlswelt und eine verstärkte Wahrnehmung des Musizierens bzw der Musik selbst ein Ziel sein.

Inhalte:

- Kennenlernen der verschiedenen Formen und Gattungen
- Erarbeiten eines Repertoires aus verschiedenen Stilepochen wie Barock, Klassik, Romantik, Musik des 20. und 21. Jahrhunderts, Pop, Rock, Jazz, Volksmusik, Musik aus anderen Kulturen
- Kennenlernen von verschiedenen Klangfarben und Harmonien
- Erlernen des Prima Vista Spiels, Phrasierung, Dynamik, Tonästhetik und gemeinsamer Intonierung
- Entwicklung des Gefühls für Rhythmus und Zusammenspiel
- Entwicklung der Balance als Spieltechnik und damit verbundenen Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenstimme

III.2.3.2 Sprechtechnik

Ziele:

In diesem Fach soll der ganze Mensch in seiner Persönlichkeit miteinbezogen werden und schult den sinngeladenen sprecherisch-sprachlichen Gesamtausdruck und bietet so die Gewähr für die Anwendung der technischen Fertigkeiten in der sprecherischen Praxis.

Inhalte:

- Atemtechnik
- Stimmbildung
- Artikulationsübungen
- Vortrag von Texten verschiedener Genres
- Freies Sprechen

### III.2.3.3 Musiktheoretischer Speziallehrgang für Kandidaten

Ziele:

Dieses Ergänzungsfach soll speziell den KandidatInnen, welche die Aufnahmeprüfung auf ein Konservatorium oder eine Musikuniversität anstreben, vorbehalten sein. In diesem Fach sollen über den Lehrplan der Fächer Elementare Musikkunde und Musikkunde I-III darüber hinaus gehende, vertiefende Kompetenzen den speziellen Anforderungen des musiktheoretischen und des gehörbildungstechnischen Teils der Zulassungsprüfungen an Konservatorien und Musikuniversitäten erarbeitet werden.

Inhalte Theorie:

- Bestimmen und Notieren von Intervallen
- Notieren von Drei- und Vierklängen und deren Umkehrungen
- Notieren von Akkorden über gegebenem Basston
- Septakkorde
- Notieren von Kadenz
- Akkordverbindungen mit Stufenbezeichnungen
- Erkennen von Tonarten
- Transponieren einer Melodie

Inhalte Gehörbildung:

- Hörendes Erkennen von allen Intervallen bis zur Oktave
- Erkennen von Dur und Moll
- Erkennen von Dreiklängen und deren Umkehrungen
- Erkennen von Septakkorden und deren Umkehrungen
- Einfaches einstimmiges Melodiediktat
- Einfaches Rhythmusdiktat

# Musikinstitut Polyhymnia Wien

der Polyhymnia GmbH

Öffentlichkeitsrecht verliehen mit Bescheid des BMBF vom ..., GZ. ...

## Semesterzeugnis

\_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_

geboren am ...

ist zum Aufstieg in die nächst höhere Stufe berechtigt

Der Unterrichtserfolg in den Haupt- und Ergänzungsfächern war:

| Hauptfach | Stufe | Semester | Beurteilung | Wochenstunden | Hauptfachlehrer |
|-----------|-------|----------|-------------|---------------|-----------------|
|           |       |          |             |               |                 |

| Ergänzungsfach | Beurteilung | Wochenstunden | Ergänzungsfachlehrer |
|----------------|-------------|---------------|----------------------|
|                |             |               |                      |

| Freifach | Beurteilung | Wochenstunden | Ergänzungsfachlehrer |
|----------|-------------|---------------|----------------------|
|          |             |               |                      |

Wien, am ....

Die Schulleitung

Friedrich Trinbacher

Hauptfach: 1 = sehr gut    2 = gut    3 = befriedigend    4 = genügend    5 = Nicht genügend

Ergänzungs- und Freifächer: absolviert / nicht absolviert